

# Beitragsordnung TSV Germania Lamme e.V.

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

#### § 2 Monatliche Mitgliedsbeiträge

Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	9,50 €
Volljährige Schüler*innen, Studierende (mit Nachweis)	9,50 €
Erwachsene	14,00€
Eltern und Kind	14,00€
Familien	28,00€
Passive Mitglieder	7,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

#### § 3 Erläuterungen zu den Mitgliedsbeiträgen

Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals. Der ermäßigte Beitrag für volljährige Schüler innen und Studierenden gilt nur mit entsprechendem Nachweis.

Andere Ermäßigungen können angefragt werden, die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

# § 4 Erläuterungen zum Beitrag für Eltern und Kind

Eltern und Kind sind – bis das Kind 5 Jahre alt ist – gemeinsam Vereinsmitglieder. Danach wird das Kind automatisch als Kind/Jugendlicher geführt. Die Eltern verlieren dann automatisch ihre Mitgliedschaft und müssen diese ggf. für sich selbst neu beantragen.

Der Beitrag für Eltern und Kind berechtigt die Eltern nicht zur Teilnahme an anderen Sportangeboten des Vereins.

#### § 5 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung, zuzüglich angefallener Rücklastschriftgebühren.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

#### § 6 Vereinskonto

Braunschweigische Landessparkasse (BLSK)

Inhaber: TSV Germania Lamme e.V. IBAN: DE62 2505 0000 0001 4721 17

**BIC: NOLADE2HXXX** 

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



Stand: 01.07.2022 Seite 1 von 2



# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (siehe Satzung § 9)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende.
- b) durch Ausschluss.
- c) durch Tod.

# § 8 Änderungen

Diese Beitragsordnung kann nur von der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.



Stand: 01.07.2022 Seite 2 von 2